



**Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **7. Juli 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt neben der Berichtigung von Fehlern zwei Ziele:

Zum einen sollen die Regelungen für den Ruhestandseintritt von Kirchenbeamten auf Zeit an das Landesbeamtenrecht angepasst werden, das die Ruhestandsaltersgrenzen auch bei Beamten auf Zeit geändert hat.

Zum anderen sollen die Möglichkeiten des unterhältigen Teildienstes im Pfarrdienstverhältnis verstetigt und in begrenztem Umfang erweitert werden.

Die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung eines 25-prozentigen Dienstauftrags im Gemeindepfarrdienst während der Elternzeit, die mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 außer Kraft treten werden, sollen in das Württembergische Pfarrergesetz übernommen werden. Diese Regelungen haben sich bewährt, werden stark nachgefragt und sollen deshalb auf Dauer gelten.

Neben dem unterhältigen Teildienst in der Elternzeit und in der Pflegezeit soll bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses der unterhältige Teildienst künftig auch auf beweglichen Pfarrstellen sowie im unständigen Dienst im Pfarramt ermöglicht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Teildienst aus familiären Gründen gegeben sind.

Gleichzeitig ist auch im Hinblick auf den teilweise weitergehenden Antrag Nr. 02/18 zu betonen, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einer schrankenlosen Öffnung für Teilzeitgestaltungen, insbesondere einer unbegrenzten Zulassung unterhältiger Dienstverhältnisse, entgegensteht.

Auf Einzelheiten wird in den Ausschussberatungen einzugehen sein.

Die Pfarrervertretung und die Kirchenbeamtenvertretung haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.

Oberkirchenrat Dr. Frisch